**Zeitschrift:** Sammlungen von landwirthschaftlichen Dingen der Schweitzerischen

Gesellschaft in Bern

**Herausgeber:** Schweitzerische Gesellschaft in Bern

**Band:** 1 (1760)

Heft: 1

**Artikel:** Von dem nützlichen Gebrauch des Gauchheils wider die Würkungen

des Bisses wütender Thiere

Autor: Meyer

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-386505

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

## Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 25.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch



## IX.

Won dem nütlichen Gebrauch

des

# Gauchheils \*

wider die Wirkungen des Bisses wütender Thiere. \*\*

ten Theile dieser Sammlung S. 312.
u. f. was ich von dem nutlichen Gebrauche des überall wildwachsenden Kräutgen Gauchheil (Anagallis) ben einigen Viehkrankheiten zum gemeinen Besten befannt gemachet habe.

\* Mird ben und für eine Art Hünerdarm, Alsine, see halten; obwohl solches und Anagallis, zwen verschiedene Genera ausmachen; siehe Linnzei Spec. plantarum pag. 148. und 272. Die Franzosen benennen auch bende gleich, nemlich Mouron, Moron, Morgeline; Man wird also genau acht geben müssen, daß das rechte Kraut, nemlich Anagallis, erwehlet werde; und zwar das, slore phæniceo, ben uns rother Hünerdarm, so auf den Aeckern häuffig gesunden wird.

\*\* Da diese Nachricht allerneuest in dem sten Theile der so beliebten als gemeinnützigen veconomischen Samme lungen des gelehrten Hrn. Dr. Schrebers zum Vorsschein gekommen; so haben wir uns (da diese trestiche Schrift

Nach der Zeit hat mich der im vorgehenden Alten Stücke dieses Theils gebührend gerühmte Herr D. Bruch mit seiner zu Straßburg den 22. May 1758. offentlich vertheidigten Inaugus rals Dissertation de Anagallide beehret, womit sich der gelehrte Herr Verfasser um das Publiscum verdient gemacht hat.

Er merket ben der Beschreibung des veconomischen Gebrauchs dieses Kräutgens unter and dern mit an, er kenne selbst einen Schäffer, der unter das Salz, das die Schaase zu lecken bekommen, östers Pulver von Gauchheil, als ein allgemeines Gegengist und ein zu Besorderung des Appetits diensames Mittel, mengete.

Das Hauptwerk dieser schätzbaren Streitsschrift aber bestehet in einem gründlich und Ersahrungs mäßigen Erweise, daß das Ganchheil wider den Biß wütender Thiere das zuverläßiasste Mittel abgebe. Eine Sache, die den Werth dieses von dem gütigen Schöpfer so gesegneten Kräutgens ungemein erhöhet, und aller Orten du jedermanns Wissenschaft gebracht zu werden verdienet, wie es schon 1747. durch die Männstschen Anzeige Blätter hiernächst in dem Stift Bamberg durch ein besonderes Ansschreiben d. a. 1749. und in dem Herzogthum Zweybrücken durch ein Mandat des hochsel. Herzogs Gustavs Hochsein Mandat des hochsel. Herzogs Gustavs Hochsein Mandat des hochsel. Herzogs Gustavs Hochsein Mandat des hochsel.

Der

Schrift in der Schweit noch nicht allgemein bekannt ist) pflichtig geglaubt, dieses neuentdeckte, einfältige, auch den Aermsten sich darbietende, daben so gewisse Hulfs, und Hausmittel, wider die bald alle Sommer sich zeigende Gesahr, unsern werthen Landleuten bestannt zu machen.

Der Herr Doctor hat aussert den in der Dissertation selbst bengebrachten Exempeln der besondern Würkung des Gauchheils wider den Bis wutender Thiere, zwen Attestate Herrn D. Kaempfens und Herrn D. Ravensteins, in dem Unhange mitgetheilet.

Nach dem ersten hat es ben einem adelichen Fraulein von achtzig Jahren, welche von ihrem wütend gewordenen Schooshundgen gebiffen, und schon würklich in eine Raseren verfallen, dergestalt, daß sie wie ein hund gebollen, den Effect ges habt, daß sie zu ihrem völligen Verstande wies der gekommen, ehe sie an einem auszehrenden Rieber und Alters halber sanft entschlaffen ift. Eilf Burger aus der Stadt Sobernheim in der Unterpfalz, die ein wütender Dund gebiffen, find insgesamt bloß durchs Gauchheil wieder hers gestellet worden. Nach dem zwenten Uttestate hat dergleichen Ungluck zwanzig Einwohner des Dorfes Schnellweiser in dem Zwenbrückischen Umte Lichtenberg, da sie aus der Kirche gegans gen , betroffen ; der witende Hund , von dent fie beschädigt worden, hatte auch in dem Dorfe Oberfirchen verschiedene Schaafe angefallen, davon zwei am neunten Tage barnach toll ges worden; allein da obigen zwanzig Personen in Zeiten das Bulver vom Gauchheil eingegebeit worden, hat der Big keinem einzigen etwas neschadet.

Rach der 27sten Seite hat ein Bauer in Kirschbach, ben Zwenbrücken, Benedict Brit derle, dem ein wütender Wolf zwo Ziegen zu gleicher Zeit gebiffen, eine jede in einen beson manam of town been

Den.

dern Stall gebracht, und einer das Gauchheils pulver, der andern aber nichts davon eingeges ben; worauf jene, die es bekommen, völlig genesen, diese aber den neunten Tag darnach rasend gestorben.

Diernächst hat der Herr Doctor auch am Ende das Bambergische Ausschreiben und ein gerichtliches Attestat von Münster angefüget. Ich erachte für dienlich bende, so wie sie daselbst lauten, anher zu übertragen.

Fürstlich: Stift: Bambergisches Ausschreiben.

Demnach Gr. Kochfürftl. Gnaden zu Bam= berg, unserm allerseits gnädigsten Fürsten und Herrn, ein bewährtes Mittel zu gnädigsten Danden gekommen ist, welches ben allen und jeden Verwundungen und Bissen wäthiger Hunde, Wolfe, Kaken 2c. von ohnsehlbarer Würkung und Gedenlichkeit befunden worden, und auf die Art, wie in nachfolgender Beschreibung mit mehrerm nachgedruckt zu ersehen, zu gebrauchen ist; und nun kein Zweisel obwaltet, daß an sicherer Abwendung derlen mißlicher Zufälligkeiten, jedermanniglichen hochst gelegen sene; als haben hochst-erwehnte Seiner Hochfürstl. Gnaden, nach dero ohnermudeter Landes-Fürst-Vätterlichen Liebe und Sorgfalt für die Wohls fahrt dero getreuen Unterthanen den Gebrauch Obbemeldten gesegneten Arznenmittels, in dero Bist = und Fürstenthum Bamberg bekannt machen du lassen, den gnadigsten Befehl ertheilet. Zu des sen gehorsamster Befolgung alle dero Ober- und Unterbeamte, dann übrige Beschlöhabere, ohne Ausnahm, hierdurch gemessen angewiesen werden, ben der eben jeto, nach dem Innhalt der hier bengesetzten Beschreibung, vorhandenen bes quemen und rechten Zeit, das angedeutete Kraut einsammlen, und dieses durch die allerweiseste Unordnung Gottes entdeckte Mittel nicht nur in allen Stadten, Marktflecken, Dorfern und Gemeinden, sondern auch ben allen und jeden Wentern, Muhlen und sonstigen einzeln Orten in ohnausläßiger Bereitschaft halten zu laffen; in welcher heilfamen Absicht denn auch höchste gedacht Seiner Hochsürstlichen Gnaden anadigst befehlende und ernstliche Willens = Meynung au gebührendem Vollzug zu bringen, sofort auf denen Kanzlen zu jedermanns Wiffenschaft of fentlich zu verkündigen, und an den Thoren aller Orten anzuschlagen ift. Hieran beschiehet mehr hochst = erwehnter Geiner Hochsirstlichen (Ind den anadigster Wille, so auf die allgemeine Wohlfahrt dero getreuesten Unterthanen und eines jeden eigenes Bestes lediglich abzielet. Decretum Bamberg den 28sten May 1749.

Beschreibung des bewährten Mittels gegen den Wuth und Bist der tollen Sunde, Wölfe und Ratzen 2c.

Man sammle vom neuen bis auf den alten Johannis. Tag des Mittags von 11. bis 12. Uhr Gauchheil. Araut mit den purpur rothen Blümlein (Anagallis flore puniceo); man brickt nemlich auf besagte Stund und Tag gemeldtes Kraut ab, mit den Stänglein und Blümlein, lasset soches an einem schattigten aber nicht verdumpften Ort behörig und langsam trocknen, verwahret solches hernach in dichten leinenen Säcklein

Säcklein oder in Schachtlen, welche inwendig mit Papier senn; wann nun ein Mensch von einem wütenden Thier gebissen worden, oder mit wittenden Thieren und Menschen viel umgegangen; so gebe man ihm obiges Kraut (nachdem es zuvor mit den Blumen und Stänglein klein pulversirt worden) zu einem halben bis ganzen Quintlein schwer, oder zu dren bis sechs Messerspitzen voll in Gauchheil- Kraut-Wasser; oder wenn dieses nicht ist, in Thees wasser oder Brühe zu nehmen; lasse ihn einige Stunden darauf des Essens und Trinkens enthalten; obgleich eine Dosis allemal ohnsehlbar und ganz sicher hilfet, selbsten auch, wenn die Wuth school wirklich vorhanden, aber nur noch nicht auf den höchsten Grad gekommen; so kan man dennoch um mehrerer Sicherheit und Beruhigung willen nach sechs, acht oder zehen Stunden, ja auch noch den andern Tag eine zwente oder dritte Dosin dieses Bulvers eingeben. Den Pferden, Kühen, f. v. Schweinen, Hunden, Ziegen und Schaafen wird dieses Bulver von einem Quintlein bis zu einem halben Loth auf Brodt mit etwas wenigem Salz und Alaun, oder auch in warmlechtem Getränk, sa auch nur in Wasser eingegeben oder einge-Schüttet. Wenn ein wütendes Thier unter eine ganze Heerde kommet, so thut man wohl, daß man dieses Mittel nicht nur den würklich gedissenen, sondern auch der ganzen Heerde, ja allen Thieren, welche nahe ben den gebissenen gestanden, gegangen und gewendet, eingebe und beybringe.

Auf solche Weise kan man versichert seyn, daß die gebissenen nicht vom Wuth sterben, und die sibrige von Wuth nicht werden angefallen werden. Man kan dieses Kraut, so bald es völlig getrocknet, wann man will, gleich pulveristren, und als ein Bulver zum Gebrauch aufbehalten; es muß aber immersort an einem trocknen und doch nicht zu warmen oder heißsen Ort verwahret werden.

## Gerichtliches Uttestat.

Wir der Magistrat und Rath der Stadt und des Thales Münster in dem oberen Elfak, bescheinen hiemit, demnach vor Uns erschienen die bescheidene Johannes Roß, Ackermann, wohnhaft zu Gulzeren, allhiefiger Botmäßigs keit zugethan, Tobias Weber, Schmidt, und Johannes Wotey, alle dren Burgere dieser Stadt, geziemend vor = und anbringend, wie daß Zweifels - ohne Uns in frischer Gedachtniß senn wurde, wie daß nemlich vor sieben Jah-ren eines sein des Johannes Rossen Kindern vor vier Jahren aber ein Enkel sein des Tobia Webers, das Ungluck gehabt, durch zwen uns terschiedliche wütende. Hunde gebiffen zu werden; er Johannes Woten aber selbst 1751. den 2. Decembr. durch einen rasenden Wolf (nachdeme dieser vorhin vieles Unglück wegen seiner Wuth in diesem Thal verursachet) in das Anie des linken Fusses stark und hart gebissen und verwundet sepen worden; zu Eurirung der von folden wütenden Thieren empfangenen Wuns den , und Vorkommniß der daraus entstehen könnenden Folgen, sie anders nichts, als das so genannte

genannte Kraut Gauchheil gebraucht hatten, und zwar also: Sie hatten die Wunden vorderist mit Bachwasser sauber ausgewaschen, als= dann Pulver von gesagtem Gauchheil in die Wunden gethan, von welchem nemlichen Pul-ver ein jeder der Verwundeten, Morgens und Abends dren Messerspißen voll, nach Propor= tion des Alters, in einem von bememeldtem Kraut gebraintem Wasser eingenommen, dars durch und vermittelst dessen sie von allen Fols gen befreyet waren worden; solches Mittel hatten sie vorzüglich und mit desto grösserm Eifer gebrauchet, weilen sie versichert gewesen, daß es vorhin schon nicht nur allein andere Menschen, sondern auch Rindvieh und Huns den, so von wütenden Thieren gebissen wors den, ohne Unstand geholfen, über welches ne Uns um glaubwürdigen Schein gebührlichen angesprochen.

Wann wir dann die Wahrheit zu steuren so schuldig als geneigt, als certificieren wir hiemit, daß uns wohl bewußt, daß die vorbenambste Personen durch wütende Hund und Wolfe gebissen, sie auch des so genannten Gauchheil = Krautes, zu Verhütung der Folgen und Eurirung der Wunden , sich bedienet haben; daß vorgemeldter Wolf, so gesagten Johannes Woten in das Anie gebissen, sonderheitlich rasend gewesen, indeme derselbe den Tag zuvor nicht nur allein zwen Cheleute in dem Dorf Wasserburg (davon der Mann demfelben einen Streich mit einer Art gegeben, und also gezeichnet worden) ergriffen, welche bende in kurzer Zeit hernach an Raseren gestorben,

# 244 Von dem Gebrauch des Gauchheils.

storben, sondern den nemlichen Tag auch ein Weibsbild in allhiefiger Jurisdiction in nems licher Zeit fehr übel in den Kopf und in die eine Bruft gebiffen, welche innerhalb vierzehen Tagen wütig worden und erbarmlich an dem Wuth gestorben, fernes hat dies rasende Thier einem Burgersmann ben seinem Menerhof alls hier, famt einem armen Mann, so ben ihm war, unterschiedliche Big gegeben, welcher aber endlich todt geschossen worden, welchen benden lettern das gesagte Mittel des Gauchheils durch Gregorium Kempf, Burgern allhiefiger Juris diction, gegeben, und durch selbiges, ihrer Meynung nach, von dem With garantirt Deffen zu wahrer Urfund , haben worden. Wir auf Ersuchen der Comparenten gegenwars tiges aufsetzen , darauf unserer Stadt = Cantlen gewöhnliches Secret Insigill (deme jedoch wie Uns in alle Weg ohne Nachtheil) drucken, und durch unfern Stadtschreibern unterschreiben las fen. Go gegeben Munfter den zten Decembr. 1757.

(L.S.)

Meyer Stadtschreiber.

